

Kirchliche Chronik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **40 (1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchliche Chronik

Die orthodoxe Kirche und der Altkatholizismus. Die Studienabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf versendet eine Serie von Aufsätzen orthodoxer Theologen zu den Themen, die in Amsterdam 1948 behandelt worden sind. Es sind: *The Problem of Oecumenisme* by Prof. L. A. Zander, Paris; *The Authority and Relevance of the Bible according to the Orthodox Tradition* by Prof. B. Vellas, Athen; *The Evangelist Work of the Contemporary Greek Orthodox Church* by Prof. P. J. Bratsiotis, Athen; *The Orthodox Catholic Church and her Relations with the other Churches and with the World Council of Churches* by Prof. J. Karmiris, Athen; *The Kingdom of God, the Church and the World in the New Testament* by Prof. B. Joannidis Salonica; *The Church and Social Justice* by Prof. G. P. Fedotov, New York. Uns interessiert besonders der Aufsatz von Prof. Karmiris, in welchem die Beziehungen der Orthodoxen Kirche zum Altkatholizismus in einer Weise besprochen sind, auf die eine Antwort uns nötig erscheint. Der Passus lautet: «Ebenso hat die orthodoxe Kirche über die Union mit den von der römisch-katholischen Kirche getrennten Altkatholiken verhandelt, so auf den altkatholischen Konferenzen in Bonn 1874 und 1875, in Köln 1890, in Luzern 1892, in Wien 1897 und auf der letzten Konferenz einer gemeinsamen Kommission von Altkatholiken und Orthodoxen in Bonn 1931. Trotz den guten Hoffnungen, die von diesen Verhandlungen erwartet wurden, hatten sie leider keinen Erfolg. Während der Verhandlungen zeigte es sich nämlich, dass die altkatholische Kirche, die von allen von uns getrennten westlichen Kirchen die uns am nächsten stehende zu sein scheint, unter sehr starken nicht nur lateinischen, sondern auch protestantischen Einflüssen steht. Infolgedessen kann nur die Befreiung von diesen Einflüssen zur Vereinigung mit der orthodoxen Kirche führen, was nicht besonders schwierig zu sein scheint.» Dieses merkwürdige Urteil hat in altkatholischen Kreisen Aufsehen erregt. Der Erzbischof von Utrecht, Dr. A. Rinkel, äussert sich dazu folgendermassen:

«Ich erhebe ernsthaften Einspruch gegen den Passus auf S. 13 betreffend die Unionsverhandlungen der orthodoxen Kirche mit den Altkatholiken. Ich vermute, der Verfasser sei darüber ungenügend unterrichtet.

a) Hier ist nichts bekannt von Einflüssen von lateinischer (römischer) oder protestantischer Seite her, und kein Mensch in der westlichen Kirche wird dies behaupten. Im Gegenteil, die Vorwürfe, welche von Rom gegen uns erhoben werden, beruhen nie darauf, dass wir wirkliche katholische

Wahrheiten und Grundsätze verwerfen würden, sondern stets darauf, dass wir alle ausgesprochen römischen Neuerungen in Sachen des Glaubens, der Moral und der Liturgie ablehnen. Die Protestanten zu allen Zeiten und aller Richtungen respektieren uns, weil wir in ihrer Mitte die charakteristische Verkörperung der alten und wahren katholischen (nicht römischen) Kirche darstellen. Die Kirchen der anglikanischen Kirchengemeinschaft achten unsere Kirche als die wahre katholische Kirche von Westeuropa, mit welcher die Interkommunion vollzogen werden musste, bevor überhaupt zwischen Anglikanern und Orthodoxen Besprechungen stattfinden konnten, die Aussicht auf Erfolg hatten.

b) Auf der Konferenz zu Bonn (27./28. Oktober 1931) — eine Konferenz, zu der die Initiative von orthodoxer Seite aus ergriffen worden war — stimmten die Vertreter beider Seiten in ihrer Auffassung überein und erklärten, dass es in Sachen des Glaubens, des kirchlichen Amtes und der Sakramente keine Differenzen gebe, welche die Interkommunion verhindern könnten. Das einzige, was dazu noch benötigt wurde, war die Genehmigung durch die orthodoxe Prosynode, die im Jahre 1932 hätte stattfinden sollen, die aber bis heute nie zusammentreten konnte. In der Zwischenzeit hat das gegenseitige Sichkennenlernen sich vertieft, und manche orthodoxen Bischöfe, die uns besuchten, sprachen ihr Bedauern aus, dass — nur auf Grund der dauernden Vertagung der Zusammenkunft der Prosynode — die Verwirklichung der Interkommunion immer noch verhindert werde.

Tatsächlich hat sich seit Bonn im Jahre 1931 nichts geändert, weder in Sachen des Glaubens, der Kirchenordnung, der Liturgie oder der Sakramente, und der Geist unserer Kirche ist so katholisch wie zur Zeit unseres Apostels, des hl. Willibrord, wie auch wir überzeugt sind, dass unsere Kirche nur eine Bedeutung hat, insofern sie wirklich und wahrhaft katholisch ist im Sinne der alten Kirche der sieben allgemeinen Konzilien.

c) Wir machen die Anregung, der Verfasser möge den Passus auf S. 13 überarbeiten und alles weglassen, was nach den Worten ‚in Bonn in 1931‘ geschrieben steht. An Stelle der weggelassenen Sätze mag er dafür berichten, dass in Bonn die gemischte Kommission einstimmig zum Schluss kam, dass eine Interkommunion wünschenswert, möglich und notwendig sei, dass jedoch das letzte entscheidende Wort bei der Prosynode der orthodoxen Kirche liege, sofern nicht — wie jetzt von unserer Seite aus dem ökumenischen Patriarchen vorgeschlagen worden ist — jede der autokephalen Kirchen des Ostens eine vorläufige Entscheidung trifft.»

Der Redakteur dieser Zeitschrift kann diesen Ausführungen nur beistimmen. Als unsere Beziehungen mit Vertretern der orthodoxen Kirche anlässlich einer gemeinsamen Zusammenkunft während der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung in Lausanne 1927 wieder aufgenommen wurden, wurde ein solcher Einwand gegen uns so wenig erhoben wie in

Bonn i. J. 1931. Im Gegenteil, bei persönlichen Gesprächen mit orthodoxen Theologen bekam ich etwa einmal den Eindruck, dass es einzelne unter ihnen gibt — ob Richtungen ist mir nicht bekannt —, die unter dem Einfluss abendländischer Scholastik stehen. Eine Bestätigung dieser Wahrnehmung sind einige Referate, die auf dem ersten orthodoxen Gelehrtenkongress in Athen i. J. 1936 gehalten worden sind. So wurden in einem Referat mehrere Punkte genannt, die auf einem künftigen orthodoxen Gelehrtenkongress auf ihre Orthodoxie untersucht werden sollen, die vom Abendland her selbst in orthodoxe Bekenntnisse eingedrungen seien, die allerdings nicht die Bedeutung besitzen, wie die Bekenntnisse der alten Kirche. Es handelt sich dabei mehr um theologische Schulmeinungen zur Begründung oder Erklärung von Glaubenslehren. Wie gesagt, solche Dinge sind nie zur Sprache gekommen, da sie wesentliche Lehren nicht berühren. Es ist den Altkatholiken auf den erwähnten Konferenzen eine Zustimmung zu den theologischen Schulmeinungen nie zugemutet worden. Wir denken dabei vor allem an die Lehre vom hl. Abendmahl.

Die polnische katholische Nationalkirche in USA. und Polen.

Die polnische Nationalkirche hat in den Tagen vom 27.–29. September 1949 in Scranton eine ausserordentliche Synode abgehalten. Den nun folgenden Bericht entnehmen wir den Mitteilungen, die das Kirchenblatt der Kirche, «Rola Boza», darüber gebracht hat. Die Übersetzung ist uns von befreundeter Seite in liebenswürdiger Weise überlassen worden. Nach Nr. 37 des erwähnten Blattes zerfällt die Kirche in vier Diözesen; die *Mitteldiözese* mit 44 Kirchgemeinden, 44 Priestern und 109 Laienabgeordneten, die *Westdiözese* mit 25 Kirchgemeinden, 24 Geistlichen und 86 Laiendelegierten, die Diözese *Buffalo-Pitt* mit 18 Kirchgemeinden, 18 Geistlichen und 41 Laiendelegierten, die *Ostdiözese* mit 22 Kirchgemeinden, 22 Geistlichen und 44 Laiendelegierten, total 109 Kirchgemeinden, 108 Priestern und 280 Laiendelegierten. Zur Synode waren erschienen 6 Bischöfe, 111 Priester und 246 Laien. Es wurden zur Behandlung der Geschäfte acht verschiedene Ausschüsse gewählt, u. a. für Verwaltung, Kirchendisziplin, Seminar, Mission, Ritus. Die Synode wurde von Bischof Hodur eröffnet, die Verhandlungen leitete Bischof Grochowski. Von der bischöflichen Kirche waren Delegierte erschienen Bischof F. B. Sterret aus Bethlehem (Pa) und Dean Robert Kline. Dieser überbrachte brüderliche Grüsse der bischöflichen Kirche. Der Bericht von Bischof Hodur beschränkte sich auf allgemeine Bemerkungen über die Nationalkirche und betonte, dass es in der Kirche am ursprünglichen Schwung fehle, durch den Polen und Litauen für sie gewonnen worden seien. Diese Erscheinung erfordere eine Wendung zum Besseren. Es fehle an Zahlen, um genau über Ausdehnung und Zuwachs der Kirche berichten zu können. Mit grossem Beifall wurden die Berichte von der Nationalkirche in Polen entgegengenommen. Bischof Padewski konnte nicht persönlich erscheinen. Bischof Padewski

war im Oktober 1931 als Administrator von Bischof Hodur nach Polen gekommen. Auf einer ersten Konferenz erschienen 18 Geistliche. Die Kirche wurde damals heftig verfolgt, einzelne Geistliche hatten sich den Maria-viten und der orthodoxen Kirche zugewandt. Dem Administrator gelang es, Ordnung zu schaffen. Die Arbeit war so weit gediehen, dass i. J. 1935 unter Leitung von Bischof Hodur die erste Synode abgehalten werden konnte. Sie wählte den Administrator zum Bischof, der im folgenden Jahre die Bischofsweihe erhielt. Die Verfolgung hörte nicht auf, die Geistlichen wurden gebüßt, viele kamen ins Gefängnis bis zu zwei Jahren, weil sie priesterliche Funktionen ausübten. Diese Prozesse dauerten bis zum Ausbruch des Krieges. Die Kirche hatte sich trotzdem behauptet und organisiert, so dass die Besetzungsmacht mit ihr rechnen musste. Während des Krieges und der Besetzung verlor die Kirche 17 Geistliche und einen Theologiestudenten. Die Befreiung Polens brachte der Kirche die Anerkennung durch den Staat. Die Freiheit des Gewissens steht nicht auf dem Papier, sondern besteht in Wirklichkeit. Die Geistlichen erteilen den Religionsunterricht in den Volks- und Mittelschulen. 34 ehemalige deutsche Kirchen sind der Kirche bis jetzt übergeben worden, 60 Zuteilungen stehen in Aussicht. In Krakau besteht ein geistliches Seminar mit 15 Kandidaten, damit ist nun auch ein kleines Seminar mit 15 Insassen verbunden. Im Seminar sind in den letzten Jahren 12 Geistliche ausgebildet worden, aus der römischen Kirche haben sich 11 Geistliche angeschlossen. Eine karitative Organisation, «Spójnia», errichtet in Sulmin nicht weit von Danzig ein Greisenasyl. Eine Kirche und ein grosses Haus ist der Kirche als «Erholungsheim» überlassen worden.

Ein wichtiger Beschluss der Synode regelte die Neuordnung der Leitung der Nationalkirche, die auf den besondern Wunsch des jetzigen ersten Bischofs erfolgte. Er hat dieses Anliegen der Synode aus Altersrücksichten nahegelegt. Zum ersten Bischof wurde Bischof L. Grochowski bestimmt, dem ein fünfgliedriger Beirat beigegeben wurde. Und zum Bischof der Diözese Hodurs wurde der bisherige Koadjutor Johann Misiaszek mit Sitz in Scranton gewählt. Ein Vorschlag zum Ausbau der Fürsorge für Kranke und Krüppel wurde zum Beschluss erhoben und der Leitung der Kirche zur Ausführung übertragen. Der Kranken- und Altersversicherungsverein «Spojnia» soll ausgebaut werden. Zur Unterstützung wurden der Missionsfonds — Propaganda unter den Polen in der Heimat und in USA. —, das geistliche Seminar «Savonarola» in Scranton, die Pfarrschulen, die kirchliche Presse empfohlen sowie die bestehenden Alters- und Ferienheime. Die Ausbildungszeit der Geistlichen wurde auf vier Jahre ausgedehnt, für die Geistlichen wurde eine neue Gehaltsordnung aufgestellt und ein Pensionsfonds und ein Hilfsfonds gegründet. Beschlossen wurde, ein kirchliches Gesetzbuch auszuarbeiten und die Autorität der Bischöfe zu erhöhen. Endlich wurden mehrere Beschlüsse zur Neuordnung und der Stärkung der Finanzen gefasst.

In einem besonderen Referat wurden auf Grund der Verfassung die Rechte und Pflichten des ersten Bischofs, der Bischöfe, der Dekane, der Geistlichen und der Kirchengemeinderäte erläutert.

Der erste Bischof trägt Sorge für die ganze Kirche und leitet ihre Geschicke. Er bestätigt die Wahl der Bischöfe, die durch die Provinzialsynode erfolgt, lehnt ab oder bestätigt ihre eventuelle Abberufung. Er konsekriert die Bischöfe, wenn sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen setzt der Hauptrat der Kirche fest. An seiner Spitze steht der erste Bischof. Er beruft die Allgemeine Synode und leitet sie, er beruft den Hauptrat und leitet ihn, er kontrolliert das Kirchenblatt und alle Publikationen, die im Bereiche der Kirche erscheinen und in welchen Angelegenheiten des Glaubens, der Moral und Disziplin der Kirche besprochen werden. Er steht an der Spitze des geistlichen Seminars in Scranton und in Polen. Er nimmt die Berufungen der Diözesanbischöfe in Angelegenheiten der Verwaltung und der Disziplin entgegen, examiniert alle zwei Jahre die Geistlichen mit Hilfe einer besondern Kommission, nimmt die Kandidaten ins Seminar auf, die von den Diözesanbischöfen empfohlen werden, nimmt die Berichte der Bischöfe einmal im Jahr entgegen. Im Fall des Todes oder des Rücktrittes bestimmt der Hauptrat aus den Bischöfen einen Verweser bis zur Wahl des Nachfolgers.

Der Diözesanbischof leitet seine Diözese. Er ernennt die Geistlichen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder ihrem Kirchenrat und ruft sie ab. Er suspendiert die Geistlichen, die ihre Pflichten vernachlässigen oder durch ihr Leben Anstoss erregen. Den Suspendierten oder abgesetzten Geistlichen steht das Recht der Berufung an den ersten Bischof zu. Der Diözesanbischof beruft und leitet die Diözesansynode. Er ernennt die von der Synode beschlossenen Kommissionen. Er beruft die Geistlichen zu Exerzitien, besucht jedes zweite Jahr die Gemeinden, erteilt die hl. Sakramente, prüft die Gemeindeverhältnisse, die Vereine und beeinflusst alle mit Worten der Aufmunterung zur strengen Erfüllung der Pflichten gegenüber Gott, der Familie, dem Volk und Vereinen, die für das Wohl der Gemeinde arbeiten. Er nimmt Geistliche anderer Bekenntnisse im Einvernehmen mit dem ersten Bischof auf, führt eine Liste der Geistlichen für die Allgemeine und die Diözesan-Synode, nimmt Berichte der Pfarrer, der Gemeindegemeinschaften zweimal im Jahr auf Grund der vorgeschriebenen Fragebogen auf und bewahrt sie auf. Er bestätigt die Wahl der Kirchengemeinderäte.

Ausführlich werden die Rechte und Pflichten der Dekane und der Pfarrer beschrieben. Die Dekane beaufsichtigen den ihnen anvertrauten Kreis, halten Konferenzen und Exerzitien mit den Pfarrern, prüfen die pfarramtlichen Bücher, berufen Konferenzen der Kirchengemeinderäte und helfen bei Sammlungen für allgemeine Zwecke der Kirche. Die Pfarrer stehen in Sachen des Glaubens, der Moral und der Disziplin unter der un-

mittelbaren Jurisdiktion des Diözesanbischofs und indirekt des ersten Bischofs. In Wirtschaftssachen ist der Pfarrer Helfer, Mitarbeiter und Ratgeber des Kirchengemeinderates. Er hat die allgemeine Obhut über die Kirchgemeinde in religiösen, patriotischen, wirtschaftlichen und Bildungsangelegenheiten. Er erstattet darüber dem Bischof einen halbjährlichen Bericht. Er ist besonders verpflichtet, jeden Wochen- und Feiertag Gottesdienst abzuhalten, das Wort Gottes zu verkünden, die hl. Sakramente zu spenden, für die Schule Sorge zu tragen. Er hat die kirchlichen, gemeinschaftlichen, patriotischen und Bildungsvereine zu organisieren. Die Gemeindemitglieder geben dem Pfarrer für Trauungen und Begräbnisse, für Ansprachen und hl. Messen eine freiwillige Gabe, alle anderen Zeremonien sind unentgeltlich. Der Kirchengemeinderat bemüht sich um die Rechtsstellung der Pfarrei, führt die Beschlüsse der Gemeinde, der Diözesan- und Allgemeinen Synode aus, verwaltet die Finanzen, bemüht sich mit dem Pfarrer um die Schule und legt dem Bischof einen Jahresbericht über die Finanzen vor.

Einem Bericht aus Polen von protestantischer Seite entnehmen wir einiges über die Mariaviten. «Sie zählt ca. 40 000 Seelen. Sie hat sich vollkommen von den Irrwegen des Erzbischofs Kowalski, der in Dachau gestorben ist, losgesagt, ist konsolidiert und hat den ihr gebührenden Platz in der christlichen Familie Polens wieder eingenommen. Es ist aber kein Zweifel, dass durch die überwundene Krisis ihr Missionsgeist gedämpft und ihre Ausbreitung gelähmt ist. Erfreulich ist, dass sich im Rahmen der Ökumene eine nahe Zusammenarbeit zwischen diesen beiden altkatholischen Kirchen (Mariaviten und Nationalkirche) angebahnt hat. Gemeinsame Gottesdienste mit Teilnahme von beiderseitigen Priestern sind an der Tagesordnung. Auch zwischen dem Kirchenvolk beider Kirchen ist eine starke Annäherung eingetreten. Wir hoffen, dass auf dem Wege dieser ökumenischen Zusammenarbeit in nicht allzu ferner Zukunft das natürliche Ziel dieser Annäherung zum Wohle der Sache Gottes in Polen erreicht wird. Und das wäre ganz und gar und gewiss keine kleine Frucht am Baum der Ökumene. . . . Die Zusammenarbeit aller altkatholischen Gruppen mit der Ökumene ist sehr rege. Ihr Einfluss in dogmatischen Belangen ist bedeutend. Besonders strahlt von ihnen ein starker sakramentaler Geist auf die Ökumene, was ich persönlich begrüße.»

Die Weltkonferenz für Glauben und Verfassung. Vor dem Krieg waren drei Kommissionen aufgestellt worden, welche den Plan für eine künftige Weltkonferenz ausarbeiten sollten. Um die Aufgabe rasch und allseitig durchzuführen, wurden für Amerika besondere Kommissionen in Aussicht genommen. Es sollten folgende Themen behandelt werden: Das Wesen der Kirche, die Formen des Gottesdienstes und die Interkommunion. Während des Krieges konnten die Amerikaner an ihre Aufgabe herantreten. Ihr Ergebnis haben sie in einem Bericht, «The Natur

of the Church¹⁾», niedergelegt. Er enthält ausser einer Beschreibung der Verhandlungen elf Referate über das Wesen der Kirche, die von Vertretern der Kirchen, die der Kommission angehören, gehalten worden sind. Wir drucken oben das Referat des Vertreters der bischöflichen Kirche ab. Die Übersetzung verdanken wir Pfarrer H. Flury in Möhlin. Seither ist noch ein Bericht der Kommission über die «Interkommunion» erschienen²⁾. Darin sind die Antworten niedergelegt, die die einzelnen Kirchen auf bestimmte von der Kommission gestellte Fragen über die Stellung zur Interkommunion gegeben haben. Die Mitglieder der europäischen Kommissionen waren infolge des Krieges sogar im schriftlichen Verkehr stark behindert, der z. T. ganz unterbunden war. Der Fortsetzungsausschuss trat nach dem Waffenstillstand zum erstenmal in den Tagen vom 28. August bis zum 1. September in Clarens zusammen. Ausser den Berichten der Kommissionen wurden zu den einzelnen Themen Vorträge gehalten³⁾. Den Berichten ist zu entnehmen, dass im ersten Ausschuss, «Die Kirche», ein repräsentativer Kreis theologischer Mitarbeiter unter dem Vorsitz von Dr. Newton Flew (England) vier Schriften vorbereitet: Die biblische Lehre von der Kirche; Der Kirchenbegriff in der Geschichte des christlichen Denkens; Eine Reihe von Verlautbarungen der verschiedenen Bekenntnisse über die von ihnen vertretenen Auffassungen; Der Versuch einer Synthese der verschiedenen Auffassungen. Der zweite Ausschuss, «Gottesdienstliche Formen», trat erstmalig unter dem Vorsitz von Prof. van der Leeuw (Holland) im Jahre 1947 zusammen. In seinem Bericht bezeichnete der Vorsitzende die Aufgabe des Ausschusses als eine «Förderung des gegenseitigen Verständnisses durch das Studium der verschiedenen gottesdienstlichen Formen», um daraus, soweit es die vorliegenden Unterlagen gestatten, einige Schlussfolgerungen zu ziehen. Dabei ist besonders die Tatsache auffallend, dass heute allenthalben ein neues Interesse für den liturgischen Gottesdienst erwacht, selbst in solchen Kirchen, die allgemein als nicht-liturgisch gelten. Der dritte Ausschuss über «Intercommunion» konnte bisher nicht zusammentreten. Seine erste Versammlung fand unmittelbar vor der Tagung in Clarens, und zwar gleichfalls in Clarens, statt. Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Donald Baillie (St. Andrews, Schottland) konnte er jedoch umgehend ein Arbeitsprogramm aufstellen. Es wurden zwei Berichte über die bestehenden gottesdienstlichen Regeln und Gebräuche (der eine aus Amerika, der andere aus bestimmten Teilen Europas und den Dominions, mit denen während des Krieges eine Korrespondenz aufrechterhalten werden konnte) eingefügt. Sobald die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen werden, wird

1) Erschienen im Verlag Willet & Cie., Chicago.

2) Office of the Associate Secretary for America. Washington, Conn., USA.

3) The 1947 Meeting of the Continuation Committee. Issued by the Committee. Christ Church Oxford, England.

der Ausschuss die massgeblichen Äusserungen über die theologische Basis der hinsichtlich der Intercommunion in den verschiedenen Kirchen geübten Praxis zusammenfassen. Von den Beschlüssen möchten wir folgendes festhalten: Zunächst musste an Stelle des verstorbenen Präsidenten, Erzbischof William Temple von Canterbury, ein Ersatz gewählt werden. Die Wahl fiel auf den schwedischen Bischof von Växjö, Yngve T. Brilioth. Der neue Präsident ist unterdessen zum Erzbischof von Uppsala vorgerückt. Eingehend wurde über die Stellung und Bedeutung des Fortsetzungsausschusses verhandelt. In Übereinstimmung mit dem Entscheid der Edinburger Weltkonferenz für Glauben und Verfassung d. J. 1937 und in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen wurde beschlossen, dass der Fortsetzungsausschuss als eine besondere Kommission für Glauben und Verfassung des Ökumenischen Rates weiter mit seinen wichtigen Aufgaben selbständig bestehen soll. Mit Nachdruck wurde der Kommission eine doppelte Aufgabe zugewiesen:

Die erste Aufgabe ist, dass Faith und Order auch weiterhin ein gründliches Studium der Unterschiede auf dem Gebiet des Glaubens und der Kirchenverfassung durchführt, die ein Hindernis auf dem Wege zur vollen Einheit bilden, und der Frage nachgeht, wie diese Unterschiede überwunden werden können. Diese Arbeit muss von theologischen Kommissionen geleitet werden, die sich aus entsprechend ernannten Fachleuten zusammensetzen und die der Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung die zu unterbreitenden Unterlagen sorgfältig vorbereiten sollen.

Die zweite Aufgabe besteht in der Verkündigung der wesentlichen Einheit der Kirche Christi und der Pflicht der Kirchen, diese Einheit zum Ausdruck zu bringen, damit die Kirchen nicht nur zusammen arbeiten, sondern auch als Glieder des einen Leibes Christi zusammen leben.

Diese Aufgabe setzt voraus, dass durch das gesprochene und geschriebene Wort der Ruf zur Einheit den Kirchen stets gegenwärtig bleibe und dass sie auch in Zukunft über alle Entwicklungen hinsichtlich der kirchlichen Einigungsbestrebungen in allen Teilen der Welt unterrichtet werden.

Der Fortsetzungsausschuss ist der Meinung, dass es für die Durchführung dieser beiden Funktionen nötig sei, ein Sekretariat bzw. eine Abteilung zu haben, dem wenigstens ein Mitarbeiter im Stab des Ökumenischen Rates der Kirchen angehört, der besonderen Fragen des Glaubens und der Kirchenverfassung vollamtlich nachgehen würde. Zu den Aufgaben dieses Sekretariats bzw. dieser Abteilung unter der Leitung des Ausschusses für Glauben und Kirchenverfassung gehören:

a) Die Förderung und Koordinierung der Arbeit der theologischen Ausschüsse für Glauben und Kirchenverfassung; *b)* die ständige Hinweisung auf den Ruf zur christlichen Einheit gegenüber den Kirchen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen; *c)* das fortgesetzte Studium sämt-

licher Entwicklungen auf dem Gebiet der kirchlichen Einheit, damit alle Kirchen darüber auf dem Laufenden bleiben; *d*) die Koordinierung der Arbeit über Fragen des Glaubens und der Kirchenverfassung mit der Arbeit der Abteilungen des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates 1948 an wird der Ausschuss des Rates für Glauben und Kirchenverfassung sein Sekretariat bzw. seine Abteilung mit der Weiterführung des Studienprogramms beauftragen, zu dem er heute ermächtigt ist, zuzüglich solcher Gegenstände, wie sie von der Kommission noch beschlossen werden können, wobei zu diesem Zweck besondere theologische Kommissionen eingesetzt werden. Wenn dann nach Massgabe der Faith-and-Order-Kommission diese Studien soweit gediehen sind, dass sie den Kirchen zur Beurteilung unterbreitet werden können, wird der Faith-and-Order-Ausschuss den Ökumenischen Rat darum angehen, dass dieser die Kirchen auffordere, ihre berufenen Vertreter zu einer Weltkonferenz über Fragen des Glaubens und der Kirchenverfassung zu entsenden. Zeit und Ort einer solchen Weltkonferenz werden von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates oder seines Zentralkomitees bestimmt, wie auch die Einladungen dazu im Namen des Ökumenischen Rates ergehen werden.

Die Arbeit des Sekretariats bzw. der Abteilung wird unter der Leitung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung oder ihres Exekutiv-ausschusses in Zusammenarbeit und in Beratung mit der Studienabteilung des Ökumenischen Rates durchgeführt werden.

Von den Beschlüssen ist noch zu erwähnen, dass die Kommission eine dritte Weltkonferenz für Glauben und Verfassung ins Auge fassen soll. Die Anregung aus Amerika, die Laien möchten in der Kommission wie in den drei Ausschüssen stärker vertreten sein, wird mit Sympathie entgegengenommen. Es soll eine Schrift über die Geschichte und das Werk der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung geschrieben werden und die Kirchen aufs neue eingeladen werden, in ihren Kreisen auf die Wichtigkeit der Weltkonferenz hinzuweisen.

Anlässlich der Amsterdamer Tagung versammelte sich die Kommission für Glauben und Verfassung in Amsterdam und Baarn ¹⁾. Die Kommission gab sich eine Konstitution. Darin sind die oben erwähnten in Clarens aufgestellten Grundsätze über ihre Stellung und die Aufgaben im Ökumenischen Rate der Kirche aufgenommen. Sie sollen unter Beobachtung von vier Richtlinien behandelt werden: Die Kirchen sollen aus ihrer Isolation zu Konferenzen mit dem Ziel, sich zu verständigen, zusammengeführt werden. Die Kirchen senden ihre offiziellen Vertreter zu den Konferenzen. Alle Kirchen sind dazu geladen, die Christus als Gott und Heiland an-

¹⁾ Bericht: World Council of Churches Commission of Faith and Order Meetings at Amsterdam and Baarn, Holland. Issued by the Commission, 7 Kensington Church Court, London W. 8.

erkennen. Nur die Kirchen selbst haben die Kompetenz, offizielle Schritte zur Wiedervereinigung zu unternehmen. Die Bewegung selbst entwirft keine Themen zur kirchlichen Union. Eine offizielle deutsche Fassung dieser Konstitution scheint noch nicht vorzuliegen. Dem Bericht der Kommission «Die Kirche» ist zu entnehmen, dass vier Bände in Vorbereitung sind: Die biblische Grundlage, die Lehre von der Kirche vom zweiten bis zum zwanzigsten Jahrhundert, die Lehre von der Kirche in Beiträgen aus den verschiedenen Kirchen — den Beitrag von altkatholischer Seite haben wir in dieser Zeitschrift 1949, Heft I, S. 1, veröffentlicht. Der vierte Band soll das gemeinsame Gut aller Kirchen über das Wesen der Kirche zusammenfassen. Ausführlich ist der Bericht über die Formen des Gottesdienstes wie auch der über die Interkommunion. Wir können darauf nicht näher eingehen. Ebenso werden umfangreiche Studien gemacht — Kontroversen, die die liturgische Bewegung in den verschiedenen Kirchen beschäftigen, werden erörtert und auch die um die Interkommunion sorgfältig in Referaten und wissenschaftlichen Untersuchungen studiert.

Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass auf der Tagung der Kommission für Glauben und Verfassung in Chichester vom 16. bis 20. Juli 1949 beschlossen werden konnte, den Exekutivausschuss zu bevollmächtigen, Pläne für eine Weltkonferenz in Lund (Schweden) im Sommer 1952 vorzubereiten. Im Zusammenhang damit wurde die Erklärung angenommen: «*a*) Die Mitgliedkirchen des Ökumenischen Rates des Kirchen (zusammen mit allen andern Kirchen, die unsern Herrn Christus als Gott und Heiland anerkennen) sollen um die Entsendung von Vertretern gebeten werden. Ob die Vertretung der Kirchen unmittelbar oder durch regionale oder konfessionelle Gruppen von Kirchen erfolgen soll, soll auf Grund der Fühlungnahme zwischen dem Exekutivausschuss und den verschiedenen Kirchen entschieden werden. *b*) Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zwischen 200 und 250 qualifizierten Vertretern liegen. *c*) Die Teilnahme einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern (ohne Stimmrecht) soll in Ergänzung zu den gewählten Vertretern vorgesehen werden. Diese Mitarbeiter sollen von dem Exekutivausschuss oder der Kommission mit Zustimmung der betreffenden Kirchen ausgewählt werden. *d*) Solch eine Konferenz soll die Mittel haben, ihre Ergebnisse unmittelbar den beteiligten Kirchen zu unterbreiten. Der Exekutivausschuss soll das Verhältnis zwischen dem Bericht dieser Konferenz an die Kirchen und der Vorbereitung für die Vollversammlung des Ökumenischen Rates i. J. 1953 und deren daraus folgenden Bericht an die Mitgliedkirchen besprechen ¹⁾.» Ein Brief des Professors C. H. Dodd in Cambridge veranlasste zu einem unvorhergesehenen Beschluss. Prof. Dodd, der zur Tagung nicht erscheinen konnte, warnte davor, in der Auseinandersetzung über «katholisch» und «pro-

¹⁾ Commission on Faith and Order. Meeting at Chichester 1949. Issued by the Commission. Secretary, 39 Doughty Street, London W. C. 1.

testantisch» eine Stellungnahme zu behaupten, die vor Jahrzehnten noch üblich war. Der Einheit in Christus sei es nicht förderlich, wenn theologische Positionen verteidigt würden, die einmal in enger Beziehung mit politischen Positionen aufgestellt worden seien. «Ich habe den peinlichen Verdacht», so sagte er u. a., «dass, wenn uns eine lange und geduldige Aussprache ein gewisses Mass an Übereinstimmung verspricht, sich einige unter uns von der Gefahr schrecken lassen, dass unser ‚bestimmtes Zeugnis‘ sich unbestimmter erweist, als wir es gedacht hatten... Wir sollten uns meines Erachtens bei einem strittigen Punkt fragen: ist mein scharfer Einspruch begründet in einer tiefen Wahrheit, deren Verleugnung der innerlichen Unwahrheit gleichkäme, oder geht er auf einen echten (vielleicht begründeten) Stolz auf die Tradition zurück, zu der ich mich bekenne... In Amsterdam bestanden die Delegierten aus den Ländern jenseits des eisernen Vorhangs darauf, dass die uns beschäftigenden ekklesiologischen Fragen nicht abstrakt — also getrennt — behandelt werden müssen von dem, was auf politischem und sozialem Gebiet geschieht. Sie dachten, dass es nicht so sehr darauf ankäme, ob die Sakramente durch eine apostolische Sukzession sichergestellt werden sollten oder ob die Kirche ein durch Gottes Wort täglich — ja stündlich — erneuertes ‚Ereignis‘ sei. Worauf es ankam, war, dass die Christenheit den Weg finde, sich in die neue kommunistische oder proletarische Gesellschaftsordnung einzuordnen. Ist das geschehen, so erstehen zwangsläufig neue bekenntnis-mässige Unterschiede. Darum halte ich es für heilsam, dass die sozialen und politischen Motive aufgezeigt werden, die — ich bin sicher — immer wieder schwer auf uns lasten, wenn wir dies auch nicht eingestehen...¹⁾» Im Anschluss an die Diskussion wurde beschlossen, dass durch Theologen verschiedener Mitgliedkirchen eine Studienarbeit über die nicht theologischen historischen, sozialen und politischen Faktoren durchgeführt werden sollte, von denen das ökumenische Versöhnungswerk auf dem Gebiet der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung berührt wird. Ein Bericht soll der Konferenz in Lund darüber vorgelegt werden.

Im Anschluss an den Bericht des 1. Ausschusses «Die Kirche» hielt Prof. Alivisatos einen Vortrag: Das Wesen der Kirche nach der Lehre der heiligen griechisch-orthodoxen Kirche», der in diesem Heft, S. 77, abgedruckt ist. Der Ausschuss «Formen des Gottesdienstes» teilte mit, dass er zwei Memoranden behandelt habe, die für alle Mitglieder der Kommission verfügbar seien: «Die Bedeutung der Frage nach der verschiedenartigen Gestalt persönlicher Frömmigkeitsübung für die Arbeit zur Wiedervereinigung der Kirchen» und «Gebet und Gottesdienst in der ökumenischen Bewegung». Auf Antrag der theologischen Kommission wurde an der Ta-

¹⁾ Der Brief ist im erwähnten Bericht und in «The Ecumenical Review», Autumn 1949, S. 52 ff., abgedruckt, vgl. dazu Ök. P. D. Nr. 30, 24. Juli 1950 und Orbis catholicus, Dezember 1949, S. 109.

gung beschlossen, dass der Ausschuss «Formen des Gottesdienstes» sich nur mit den i. J. 1939 aufgestellten Themen zu befassen habe, die nach ihrem Urteil in einem Bericht behandelt werden können, der der Kommission im Sommer 1951 vorzulegen ist. A. K.

Bibelauslegung in ökumenischer Sicht. Die nachfolgenden Richtlinien für die Auslegung der Heiligen Schrift wurden aufgestellt durch eine Studientagung im Wadham College in Oxford im Sommer 1949. Diese war durch die Studienabteilung des Ökumenischen Rates einberufen und von zwanzig Theologen verschiedener Kirchen aus Europa und Amerika besucht. Damit wurde eine bereits an vier vorausgegangenen Konferenzen ¹⁾ begonnene Arbeit fortgesetzt und zu einem vorläufigen Resultat gebracht.

Die Richtlinien sollen der ökumenischen Welt zur weitem Erwägung unterbreitet werden, und es ist zu begrüßen, wenn sie da und dort zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden. Es erhellt aus ihnen, dass sich auf dem Boden der Bibel die verschiedensten Bekenntnisse weitgehend verstehen und einigen können. Freilich sind längst nicht alle Gegensätze überwunden, was im Text der Wadham-Erklärung ausdrücklich zugegeben wird (s. vor allem die Absätze I. G, III. C und IV. C). Aber es zeigt sich doch, aufs Ganze gesehen, dass die gemeinsame Arbeit an der Bibel die Konfessionen weit mehr zu einigen als zu trennen vermag.

Richtlinien für die Auslegung der Heiligen Schrift.

Unsere Konferenz hat in Verfolg der Arbeit früherer Konferenzen versucht, bestimmte Richtlinien für die Auslegung der Bibel in sozialen und politischen Fragen auszuarbeiten. Die den Christen bindende Autorität ist der Wille Gottes. Wir sind uns darin einig, dass die Bibel dadurch, dass sie uns diesen Willen übermittelt, eine einzigartige Stellung einnimmt. In unserer gemeinsamen Arbeit haben wir Jer. 7, 1–15, als einen Prüfstein benutzt, um herauszufinden, inwieweit wir bei der Anwendung hermeneutischer Regeln einig sind. Wir haben ein Mass von Übereinstimmung entdeckt, das uns alle verwundert hat. Wir legen im folgenden die Punkte vor, über die wir eine allgemeine Übereinstimmung erzielten:

I. Die für die Auslegung der Bibel notwendigen theologischen Voraussetzungen.

A. Wir sind uns darin einig, dass die Bibel unser gemeinsamer Ausgangspunkt ist; denn hier begegnet uns Gottes Wort, ein Wort, das die Hörer demütigt, so dass sie mehr darauf aus sind, auf Gottes Wort zu hören und das Gehörte im Gespräch zu verarbeiten, als auf ihrer eigenen Meinung zu bestehen.

¹⁾ Vgl. den Bericht über die Studienkonferenz in Bossey bei Genf im Januar 1947 (IKZ 1947, S. 54 ff.).

B. Wir sind uns darin einig, dass die Botschaft der Bibel in erster Linie ausgerichtet ist auf Gottes gnädige und erlösende Taten zur Errettung des sündigen Menschen, durch die er sich in Jesus Christus ein Volk zum Eigentum schafft. Mit diesem wichtigsten Anliegen der Bibel ist dem Menschen ein vollmächtiger Anspruch auferlegt, und er ist aufgerufen, ihm im Glauben und Gehorsam in seinem ganzen Leben und in allen seinen Taten Folge zu leisten. Das Liebesgebot hat immer eine bindende und antreibende Gewalt über uns, und wir begegnen in ihm dem unausweichlichen Willen Gottes. Die mehr ins einzelne gehenden Gesetze, die die vielfältige Organisation des sozialen Lebens eines Volkes regelten, das unter Bedingungen lebte, die von den unsrigen unterschieden sind, müssen wir ehrfürchtig und sorgfältig im Lichte der Offenbarung Gottes in Christus untersuchen, um das, was dauernd verpflichtend ist, von dem unterscheiden zu lernen, was nur örtliche und zeitbegrenzte Bedeutung hat.

C. Wir sind uns darin einig, dass der christliche Ausleger in seinem Dienst grundlegend dadurch bestimmt ist, dass er ihn als Glied der erlösten Gemeinde, der er durch seinen Glauben angehört, zu vollziehen hat.

D. Wir sind uns darin einig, dass Jesus Christus die Mitte und das Ziel der ganzen Bibel ist. Von dieser Perspektive aus ist das Verhältnis der beiden Testamente zueinander so zu bestimmen, dass Jesus Christus als die Erfüllung und zugleich als das Ende des Gesetzes erkannt wird.

E. Wir sind uns darin einig, dass die Einheit des Alten und des Neuen Testaments weder in irgendeiner naturalistischen Entwicklung noch in irgendeiner statischen Gleichheit gesehen werden kann, sondern nur in dem fortschreitenden Heilshandeln Gottes in der Geschichte des einen Volkes, dessen Erfüllung Jesus Christus ist. Für die hermeneutische Methodik ist es daher von entscheidender Wichtigkeit, dass das Alte Testament ausgelegt wird im Lichte der ganzen Offenbarung in der Person Jesu Christi, des fleischgewordenen Wortes, in der der volle trinitarische Glaube der Kirche ihren Ursprung hat.

F. Wir sind uns darin einig, dass allegorische Auslegungen, die von den biblischen Verfassern nicht beabsichtigt waren, willkürlich sind, und dass sie der Anerkennung der wirklichen Autorität der Schrift zum Schaden gereichen können. Die Anerkennung dessen, dass eine gewisse Entsprechung zwischen einigen Ereignissen und Lehren des Alten und des Neuen Testaments von Gott gegeben ist, hat sich jedoch in der christlichen Auslegung als berechtigt erwiesen.

G. Wir sind uns darin einig, dass — wenn wir auch voneinander abweichen in der Frage, inwieweit Tradition, Vernunft und Naturgesetz zur Auslegung der Schrift verwandt werden dürfen — keine Lehre, die dem biblischen Standpunkt klar widerspricht, als christlich angesehen werden kann.

II. Die Auslegung eines bestimmten Schriftabschnittes.

A. Wir sind uns darin einig, dass man mit einer historischen und kritischen Untersuchung der Schriftstelle beginnen muss. Dazu gehört:

1. die Feststellung des richtigen Textes;
2. die literarische Form des Schriftabschnittes;
3. die geschichtliche Lage, der «Sitz im Leben»;
4. der Sinn, den die Worte für den ursprünglichen Verfasser und Hörer oder Leser hatten;
5. das Verstehen des Schriftabschnittes im Lichte des gesamten Kontextes und der Umwelt, in der er entstanden ist.

B. Wir sind uns darin einig, dass man eine alttestamentliche Schriftstelle in ihrem Verhältnis zur Offenbarung Gottes an Israel sowohl vor als auch nach der Periode untersuchen muss, der die betreffende Stelle angehört. Dann muss sich der Ausleger dem Neuen Testament zuwenden, um den Abschnitt im Lichte dieser Perspektive zu betrachten. Bei diesem Vorgehen kann die alttestamentliche Schriftstelle eine Begrenzung und Korrektur erfahren, es kann sich aber auch im Lichte des Neuen Testaments eine neue und tiefere Bedeutung herausstellen, die dem ursprünglichen Verfasser unbekannt war.

C. Wir sind uns darin einig, dass man eine neutestamentliche Schriftstelle im Lichte ihres näheren und weiteren Zusammenhanges untersuchen muss; dann muss man sich dem Alten Testament zuwenden, um ihren Hintergrund in der früheren Offenbarung Gottes zu entdecken. Zurückkehrend zum Neuen Testament ist man nun in der Lage, den Abschnitt im Lichte des Gesamtverlaufs der Heilsgeschichte zu sehen und zu erläutern. Unser Verständnis einer neutestamentlichen Schriftstelle kann in diesem Fall durch die Einbeziehung des Alten vertieft werden.

III. Die Ausarbeitung der biblischen Lehre in einer bestimmten sozialen oder politischen Frage.

A. Wir sind uns darin einig, dass man mit einer unmittelbaren Untersuchung des biblischen Textes im Verhältnis zu einem bestimmten Problem anfangen muss; andernfalls werden die allgemeinen Grundsätze, die wir aufstellen, mehr die Voraussetzungen unserer eigenen Zeit als die Botschaft der Bibel widerspiegeln. Erst danach können wir Anwendungen auf unsere eigene Lage mit der erforderlichen Sicherheit ableiten.

B. Wir sind uns darin einig, dass man bei der Untersuchung eines bestimmten modernen Problems mit der Lehre des Neuen Testaments beginnen muss. In seinem Licht müssen wir dann das alttestamentliche Material untersuchen, um so das Problem im Lichte der Gesamtoffenbarung Gottes sehen zu können. Bei diesem Vorgehen dürfen historische Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilen der Schrift nicht übersehen werden; andernfalls könnte das Anhäufen verschiedener Schriftstellen zu

leichtfertig geschehen, und es würde der Eindruck erweckt, dass die Bibel auch da ein einheitliches Zeugnis über ein Thema gibt, wo dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Darüber hinaus müssen die richtigen Grössenverhältnisse sorgfältig beachtet werden, damit nicht ein zu starker Ton auf eine einzelne Stelle fällt und dadurch die richtige biblische Perspektive verlorengeht.

C. Wir sind uns darin einig, dass die biblische Lehre über soziale und politische Fragen im Lichte der Spannung zwischen dem Leben in den Reichen dieser Welt und der Teilnahme am Reich Gottes gesehen werden muss. Zwar hatten wir auf dieser Konferenz keine Zeit dazu, unser Verständnis des Verhältnisses der Ethik zur Eschatologie zu untersuchen¹⁾; aber wir sind uns darin einig, dass die biblische Lehre von den zwei Äonen eine wichtige Rolle bei der Anwendung auf eine bestimmte soziale und politische Frage spielt.

IV. Die Anwendung der biblischen Botschaft auf die moderne Welt.

A. Wir sind uns darin einig, dass wir, wenn wir die Weisung des Heiligen Geistes durch die Schrift empfangen sollen, feststellen müssen, inwieweit unsere besondere Lage derjenigen ähnlich ist, die die Bibel darstellt. Man muss sich vor Augen halten, dass niemals eine Lage der andern völlig entspricht, und deshalb hat das Problem der Übertragung grosse Bedeutung. Trotzdem müssen wir uns in jeder neuen Lage durch die Bibel zu einer Erkenntnis des Willens Gottes führen lassen.

B. Wir sind uns darin einig, dass die Bibel in erster Linie die Kirche anredet, aber sie redet auch durch die Kirche die Welt an, insofern die ganze Welt vom Herrn der Kirche beansprucht wird. Die Kirche kann ihre Botschaft an die Welt am besten dadurch ausrichten, dass sie sich durch das Wort Gottes erneuern lässt.

C. Wir sind uns darin einig, dass die Ausleger bei der Anwendung der biblischen Botschaft auf unsere Zeit wegen verschiedener lehrmässiger und kirchlicher Traditionen, verschiedener ethischer, politischer und kultureller Anschauungen, verschiedener geographischer und soziologischer Lagen, verschiedener Temperamente und Gaben voneinander abweichen. Wir haben jedoch in der ökumenischen Bewegung in dieser Hinsicht die folgende Erfahrung gemacht: wenn wir in unsere Zusammenkünfte vorgefasste Meinungen mitbringen, deren wir uns weithin nicht bewusst sein mögen, und nun diese vorgefassten Meinungen unter das Gericht der Schrift stellen, so werden gerade einige dieser Schwierigkeiten beseitigt, welche dem Hören des Evangeliums im Wege stehen. So führt die Bibel selbst uns zurück zum lebendigen Wort Gottes. A. R.

¹⁾ Vgl. darüber den Bericht zweier vorangegangener ökumenischer Studientagungen (London 1946 und Bossey 1947): «Der Weg von der Bibel zur Welt»; Gott-helf-Verlag, Zürich. («De la Bible au Monde Moderne»; Cahiers de Montpellier; «From the Bible to the Modern World»; vervielfältigt in Genf.)

Die nicht-katholischen Kirchen und das Corpus Christi mysticum. Durch die Enzyklika «Mystici Corporis» Pius' XII. mit ihrer Identifizierung des mystischen Leibes Christi auf Erden mit der sichtbaren römisch-katholischen Kirche ist die römisch-katholische Theologie erneut vor die Frage gestellt worden, wie das Verhältnis der schismatischen und häretischen Kirchen zur römisch-katholischen Kirche zu denken sei. Diese Frage untersucht auf Grund der Enzyklika und der neuesten ekklesiologischen Literatur in sehr sorgfältiger Weise der Benediktiner P. J. Gribomont in Band XXII der Zeitschrift «Irenikon». Die «Herder-Korrespondenz», die sich schon früher ebenfalls mit diesem Problem befasst hat (2. Jg., H. 8), gibt in der Nummer vom Mai dieses Jahres einen zusammenfassenden Bericht, aus dem wir das Wichtigste mitteilen und es gelegentlich durch wörtliche Zitate aus der bedeutungsvollen Arbeit Gribomonts ergänzen.

Der Verfasser geht davon aus, dass es «eine abgestufte Zugehörigkeit zum Leibe Christi» gibt. In je anderer Weise sind mit Christus verbunden: die Seligen des Himmels, die Menschen im Stand der Gnade (mit Christus verbunden durch die *caritas*), die gläubigen, aber in schwerer Sünde lebenden Katholiken (mit Christus verbunden durch die *fides*) und endlich alle anderen, die mit dem Herrn nur potentiell, in der Möglichkeit wirklicher Gemeinschaft verbunden sind, derart also, dass «Mystici corporis» sagen kann, sie seien «auf den Leib Christi hingeeordnet». Diese Stufenfolge berücksichtigt jedoch allein den unsichtbaren, inneren Zustand der Menschen. Zieht man die sichtbare Wirklichkeit in Betracht, ergibt sich folgende Reihe von Formen der Zugehörigkeit zu Christus: Glaubensbekenntnis, Taufe, Firmung und als Vollendung der sichtbaren Gemeinschaft die Kommunion. Beide Reihen decken sich nicht. Sie sind Ausdruck der Doppelseitigkeit der Kirche, dieses einzigartigen sozialen Gebildes, das sowohl eine Organisation sichtbarer religiöser Gemeinschaft wie auch inneren Glaubenslebens ist. Diese Doppelseitigkeit ist am besten ausgedrückt in dem heute etwas vernachlässigten klassischen theologischen Begriff des «*sacramentum Ecclesiae*». Erst seit dem 12. Jahrhundert hat die abendländische Theologie den Sakramentsbegriff ausschliesslich auf die sieben Riten eingeschränkt. Ursprünglich drückt er ganz allgemein die noch verschleierte und vorweggenommene Teilnahme an den Endverheissungen kraft der Menschwerdung des Sohnes Gottes aus, und unter dieser Rücksicht ist die Kirche das Sakrament im eminenten Sinne des Wortes.

Allen Sakramenten gemeinsam ist ein äusserer und ein innerer Wesens teil (Zeichen und Wirklichkeit). Solange wir uns noch nicht im Zustande der Vollendung befinden, besteht zwischen beiden Elementen eine unüberwindliche Spannung, nämlich die Möglichkeit, dass Zeichen und Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Niemand, der ein Sakrament empfängt, weiss, ob er in der Gnade steht. Es gibt die Möglichkeit, dass ein Sakrament zwar

gültig, also auch in seiner Wirkung zustande kommt, dass aber die Gnade dem Empfänger wegen des Mangels an innerer Disposition doch nicht zuteil wird. Dies alles gilt nun auch vom Ursakrament, der Kirche.

Fasst man die Kirche als Sakrament auf, dann bringt die erste der beiden eingangs genannten Stufenleitern die Grade der inneren Wirklichkeit der Kirche, der Teilhabe an Christus zur Darstellung, die durch dies Sakrament gegeben werden (*res*), und die zweite bezieht sich auf die Verwirklichung des «Zeichens», der äusseren Gestalt der Kirche (*sacramentum*). Dort werden die «wirklichen», durch die innere Gnade, hier die «sakramentalen», durch das äussere Zeichen konstituierten Glieder der Kirche aufgezählt. Die Spannung zwischen den beiden Seinsweisen wird erst in der Ewigkeit völlig aufgehoben sein. Bis dahin kommt es vor, dass jemand, der in der sakramentalen Ebene nicht Glied ist, weil er die äusseren Bedingungen nicht erfüllt, nichtsdestoweniger in der Ebene der unsichtbaren Wirklichkeit Glied sein kann — in analoger Bedeutung. Und diese Gnadenwirklichkeit schafft von selbst, wenigstens *implicite*, die Sehnsucht, das Bedürfnis nach ihrem äusseren, sakramentalen Ausdruck, nach Sichtbarwerdung, Gemeinschaft und Ganzheit.

Für unsere Frage nach der Situation der nicht-katholischen Glaubensgemeinschaften muss nunmehr die zweite, die sakramentale Stufenreihe näher betrachtet werden. Alle Getauften sind durch ein sichtbares Band mit der Kirche verbunden. Auch wenn sie exkommuniziert werden, stehen sie ihr anders gegenüber als die Ungetauften. Die Verbindung der Getauften mit der Kirche gehört der sakramentalen, der sichtbaren Ordnung an. Nun wird man sich fragen, ob denn nicht diese Verbindung gelöst wird, wenn ein getaufter Christ die Beziehungen zum Römischen Stuhl, dem Mittelpunkt der sichtbaren Kirche, abbricht, wenn er also zum Schismatiker (oder zum Häretiker) wird? Darauf antwortet Gribomont, der persönliche Irrtum könne die objektive Bedeutung und Wirkung des sakramentalen Zeichens nicht aufheben, wenn ein Mensch das Zeichen selbst in gläubiger Absicht vollzieht. Wer sich zum Evangelium bekennt und die Taufe vollzieht, macht sich dadurch zum Glied der sichtbaren Kirche Christi, auch wenn er in der Auslegung des Wortes und der Gesetze Gottes irrt. Seine Zugehörigkeit zur Kirche ist zwar eine unvollkommene, weil ihr die letzte Vollendung, die sichtbare «*communio*» mit Rom und vielleicht auch die tatsächliche sakramentale Kommunion mit dem Leibe Christi im Altarsakrament fehlt. Aber seine Lage ist nicht wesentlich anders als die eines Kindes, das getauft ist und noch nicht zur Kommunion ging. Wiewohl uns gesagt ist, dass wir nur dadurch leben, dass wir das Fleisch und das Blut Christi geniessen, lebt doch auch schon das getaufte Kind, das den Leib des Herrn noch nicht empfangen hat, weil das Sakrament der Taufe kraft seiner sachlichen Beziehung zum Leibe des Herrn die Wirkung der Kommunion vorwegnimmt. Ein Sakrament kann also das andere er-

setzen, weil alle innerlich verbunden sind. So wird durch die gläubig empfangene Taufe in bezug auf das «*sacramentum Ecclesiae*» die sakramentale Wirkung hervorgebracht, d. h., wer getauft ist, gehört zur sichtbaren Kirche.

Diese Erkenntnis aber — und das ist das Bemerkenswerte an den Ausführungen Gribomonts — betrifft keineswegs nur die einzelnen von Rom getrennten Christen, sondern auch die Kirchen als zwar dissidente, aber wirkliche Gemeinschaften von sakramentaler Ordnung. Die Taufe z. B., wer immer sie gültig erteilt haben mag, gliedert den Getauften ein in die Kirche Christi, wie auch die Eucharistie Gemeinschaft schafft unter denen, die gemeinsam zum Tische des Herrn treten. Nun gilt aber für den Verfasser der Satz: «Dieselben Elemente, die aus den Dissidenten unvollkommene Glieder der Kirche machen, tun dies, indem sie sie als (dissidente) Gemeinschaft konstituieren.» Die nicht-katholischen Gemeinschaften können darum als Glieder der Kirche angesehen werden, als unvollkommene Glieder. Sie können dies, soweit sie den Charakter einer Kirche bewahrt haben, d. h. soweit sie beabsichtigen, den Willen Christi zu erfüllen. Diese Absicht gibt sich dadurch kund, dass eine Gemeinschaft Sakramente, wirksame sichtbare Gestalten der Gnade anerkennt. Wenn die geschieht, ist wegen der Hinordnung aller Zeichen auf das Ursakrament der Kirche objektiv auch eine Beziehung zur Kirche erhalten geblieben. Vielleicht mag in ähnlicher Weise, wie dies die mangelnde Disposition im einzelnen Menschen tut, die volle Wirkung der sakramentalen Gnade in diesen Kirchen gehemmt werden. Das hat aber keine Rückwirkung auf den Bestand des Sakramentes als solchen.

Die katholische Kirche trägt dieser Wahrheit Rechnung, indem sie, was oft nicht beachtet wird, von «getrennten Kirchen» spricht. Im Lichte dieser Wahrheit muss man auch das Gefühl der in der ökumenischen Bewegung zur Einheit strebenden Christen würdigen, die sich als Kirche und doch als unvollkommene kirchliche Gemeinschaft fühlen. Dies Bewusstsein trifft genau den wirklichen Zustand. «Nichts verpflichtet den Katholiken, dieses paradoxe Bewusstsein seiner Brüder als einen Irrtum anzusehen.»

Von welcher Grundeinstellung die Ausführungen Gribomonts getragen sind, das mag zum Schluss noch ein längeres Zitat aus dem Irenikon-Aufsatz illustrieren (S. 362): «Wenn eine (kirchliche) Gemeinschaft es zum Bruche kommen lässt mit der katholischen Einheit, aber dabei die äusseren Formen beibehält (*sacramentum tantum*), so richtet sie ein Hindernis (obex, Riegel) auf und begeht eine Gemeinschaftssünde, die sie hindert, ihrerseits, wie sie es sein sollte, ein Glied des Leibes Christi auf der Ebene der *res tantum* zu sein. Aber man wird kaum bestreiten können, dass eine solche Gemeinschaft weiter übernatürliche Geltung besitzt als Wirkung der Sakramente, die sie konstituieren. Eine unsichtbare Segnung, die

sie von allen profanen Gemeinschaften unterscheidet, fordert ihre Rückkehr zur Einheit und erzeugt ihre Gnadenwirkungen in jedem gutgläubigen Einzelgliede, in welchem der stille Wunsch nach Einheit jenes Hindernis (den «obex») überwindet. Sollte eine Gemeinschaft, die sich formal zusammensetzt aus Getauften, die geleitet wird durch eine ordnungsgemäße Kirchengewalt, die sogar im Besitze einer gewissen Jurisdiktion ist, nichts Heiliges, nichts Christliches, keine besondere Verantwortung gegenüber einer göttlichen Berufung, keine Bedeutung haben in bezug auf die Gnaden, die ihre Glieder empfangen, oder auf die Sünde, auf die sie verfallen?» — Wenn der Verfasser diese Fragen glaubt bejahen zu dürfen, so ist das für ihn begründet darin, dass — wie er in seinem Schlußsatz (S. 367) sagt — «das Corpus Christi geheimnisvoll über die ganze Welt hin wirkt. Ein Geheimnis, in dem Gott alle diejenigen stärken möge, die ihn in Jesus Christus anrufen.»

U. K.
